

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-075/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	08.06.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	13.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.06.2017	öffentlich

Grundsatzbeschluss über die Standortsicherung des Gewerbebetriebes "HP - Containerdienst" im Dyrotzer Weg 2, nahe Dyrotz Luch

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt/Begründung dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis und bekennt sich nach Vorberatung im Ortsbeirat Wustermark und im Bauausschuss zur zeitlich begrenzten Sicherung des am oben bezeichneten Standort gelegenen Gewerbebetriebs für die Tätigkeiten der Lagerung und Behandlung von ungefährlichem Bodenaushub sowie zur Lagerung und Behandlung von ungefährlichen Bauabfällen. Die Verwaltung wird hiermit beauftragt, einen erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Durchführungsvertrag mit einer Zeitbefristung von 15 Jahren mit einer Rückbauverpflichtung incl. einer anschließenden Herrichtung und Bepflanzung des Standortes im Sinne der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nauen-Brieselang Krämer“ auf Kosten des Vorhabenträgers für den v.g. „HP Containerdienst“ aufstellen zu lassen. Die dazu notwendigen Beschlussvorlagen sind von der Verwaltung vorzubereiten.

Sachverhalt/ Begründung:

Der zu sichernde Standort der Firma „HP Containerdienst“ liegt im Dyrotzer Weg 2, nahe Dyrotz Luch im planungsrechtlichen Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang Krämer“. Das Grundstück ist mindestens seit den 1990er Jahren durch eine intensive landwirtschaftliche/wirtschaftliche Vornutzung vorgeprägt. Der Betriebsinhaber verfügt über eine auf das Grundstück bezogene Baugenehmigung des Landkreises Havelland (Baugenehmigung vom 1.9.1999, AZ: 98010289, geändert mit Nachtrag vom 14.9.2007, AZ.: 63-00563-07). Ausweislich der benannten Baugenehmigung ist auf dem Grundstück der Betrieb einer Kompostieranlage (unter Nutzung u.a. der dortigen Silos mit versiegelter Bodenfläche sowie eines Bürocontainers) sowie der Verkauf von Komposterzeugnissen an Privatpersonen genehmigt, wobei die Durchsatzleistung an Einsatzstoffen auf 3.000 Tonnen pro Jahr begrenzt ist. Der Betriebsinhaber möchte sein Grundstück jedoch in anderer Weise nutzen und von der Genehmigung, jedenfalls in dieser Form, keinen Gebrauch mehr machen. Konkret ist auf dem Grundstück die Lagerung und Behandlung von Bodenaushub sowie die Behandlung und (Zwischen)Lagerung bestimmter Abfälle aus dem Baubereich angedacht. Aufgrund der Änderung der Art der zulässigen Nutzung ist die Ausführung des bisher genehmigten Betriebes im Bestand auf dem ca. 0,76 ha großen Betriebsgelände baurechtlich nicht gesichert. Nach Festlegungen des Bauordnungsamts wird die Nutzung nur noch bis Ende 2017 geduldet. Eine bauleitplanerische Überplanung der Anlage ist daher zwingend erforderlich, um einen rechtmäßigen Weiterbetrieb der Anlage zu gewährleisten, bei der an die Stelle der genehmigten Nutzung als Kompostanlage ausschließlich eine Nutzung für die Lagerung und Behandlung von aus privaten

Bauvorhaben stammenden Bodenaushubs und bestimmten Bauabfällen treten soll. Vor diesem Hintergrund beantragt die Firma „HP Containerdienst“ die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Verwaltung der Gemeinde Wustermark informiert mit dieser Beschlussvorlage zunächst über den oben bezeichneten Standort mit dem Ziel der Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung über eine mögliche Aufstellung eines erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Alternativ wäre für den Betriebsinhaber eine Standortverlagerung seines Gewerbes mit vollständiger Nutzungsaufgabe am bisherigen Standort erforderlich. Ein zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erwerbender Alternativstandort ist für das Vorhaben jedoch nach Aussagen des Betriebsinhabers trotz intensiver Bemühungen nicht in Sicht. Mit der Einstellung des gegenwärtigen Betriebs wäre in der Folge die wirtschaftliche Existenz des gegenwärtig 52 Jahre alten Betriebsinhabers und seiner derzeit 5 Mitarbeiter bedroht.

Sollte dem Vorhaben der Firma „HP Containerdienst“ durch die Gemeindevertretung am bisherigen Standort positiv entsprochen werden, empfiehlt die Verwaltung für das Vorhaben eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 15 Jahren bis zum Eintritt des Betriebsinhabers in das Rentenalter incl. einer Rückbauverpflichtung mit anschließender sachgerechter Herrichtung und Bepflanzung des Standortes im Sinne der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nauen-Brieselang Krämer“ auf Kosten des Vorhabenträgers mit zu beschließen. In diesem Falle würden in der folgenden Sitzungsrunde im August 2017 neben dem Aufstellungsbeschluss bereits die entsprechenden ausgearbeiteten Vorentwurfsunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgereicht werden.

In Vorbereitung der Entscheidung werden zur Voreinschätzung der Standorteignung des „HP – Containerdienstes“ im Dyrotzer Weg 2 im Folgenden die bisher der Verwaltung zur Verfügung stehenden Informationen dargestellt. Grundlagen hierfür sind u.a. die Inhalte der Baugenehmigung aus 2007, eine am 17.05.2017 durch Mitarbeiter der Verwaltung durchgeführte Ortsbegehung des Vorhabengrundstückes, eine Unterredung mit dem Betriebsinhaber am 17.05.2017 sowie Luftbildaufnahmen.

Räumliche Lage und Nutzung

Der oben bezeichnete Lagerplatz befindet sich im Dyrotzer Weg 2, rd. 650m östlich von Dyrotz Luch, (siehe Anlagen 1 und 2). Das ca. 0,76 ha große, im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Grundstück umfasst die Flurstücke 39, 40, 41, 42, 43, 44 in der Flur 19 der Gemarkung Wustermark. Der Eigentümer der Flächen ist zugleich der Betriebsinhaber, der sein Unternehmen unter der Firma „HP – Containerdienst“ betreibt. Das Grundstück wird seit über 30 Jahren gewerblich genutzt – zuletzt als Kompostieranlage mit bis zu 3.000t/Jahr incl. Verkauf von Kleinstmengen des kompostierten Endproduktes. Auf dem Gelände sind insgesamt 5 Mitarbeiter tätig. Das räumliche Umfeld des Betriebs ist durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Das planungsrechtlich abzusichernde Vorhaben lässt sich wie folgt näher beschreiben:

- Die Flurstücke 39 und 49 sollen im Wesentlichen als Containerstellfläche und als Rangier- und Stellfläche für verschiedene Fahrzeuge verwendet werden
 - Auf dieser Containerstellfläche würden sich regelmäßig etwa zehn befüllte Absetzcontainer (Mulden) á 7 m³ befinden, in denen insgesamt bis zu 70 m³ Abbruchmaterialien und Bauschutt bis zur weiteren Behandlung auf den Siloflächen, bzw. nach der Behandlung bis zum Abtransport zwischengelagert würden. Darüber hinaus würden auch noch weitere Container und Fahrzeuge (unbefüllt/unbeladen) auf der besagten Fläche abgestellt, darunter auch Lastkraftwagen.
- Auf den – von der baurechtlichen Genehmigung umfassten – Siloflächen würde der Sortier- und Behandlungsbetrieb im engeren Sinne stattfinden
 - Konkret soll das Sortiersilo 1 (mit einer bereits aus der gewerblichen Vornutzung stammenden versiegelten Fläche) als Sortiersilo für gemischte Bauabfälle und als Lagerfläche für Bauschutt und Holz genutzt werden
 - Auf der Fläche des Sortiersilos 2 (ebenfalls mit versiegelter Fläche) soll eine Bodenaufbereitung stattfinden
 - Die auf dem beiliegenden Lageplan oberhalb des Sortiersilos 2 gelegene Freifläche soll der Lagerung von (behandelten) Böden dienen

- Die vorgesehene Behandlung der Böden und des Bauschutts soll nach Möglichkeit mittels einer mobilen und einer stationären Siebtrommelanlage, sowie zusätzlich mit einer mobilen Siebanlage mit Rüttelsieb erfolgen.
- Zu den **maximal** erwarteten abfallbezogenen Jahresdurchsätzen können folgende Zahlen als Schätzungsgröße zugrunde gelegt werden:
 - Max. 15000 Tonnen Böden der Abfallschlüsselnummer 1705 (Boden, Steine, Baggergut) – mit der Einschränkung, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen und behandelt werden
 - Max. 8000 Tonnen Bauschutt der Abfallschlüsselnummer 1701 aus Abrisstätigkeiten aus dem Containergeschäft oder aus selbst durchgeführten Abrissen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) – mit der Einschränkung, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen und behandelt werden
 - Max. 500 Tonnen Eingang von gemischten Bauabfällen der Abfallschlüsselnummer 170904, die – nach der Aussortierung von Holz, Metallen und mineralischen Abfällen – als sog. „Leichtfraktionen“ nach der Abfallschlüsselnummer und 191212 an Verbrennungsanlagen geliefert werden – ebenfalls ausschließlich nicht gefährlich
 - ca. 1000 Tonnen Gartenabfälle der Abfallschlüsselnummer 2002 zur Zwischenlagerung – ungefährlich
 - ca. 300 Tonnen Abbruchholz der Kategorie AII und AIII (Abfallschlüsselnummer 170201 – ungefährlich)

Der in der vorbenannten Weise angestrebte Betrieb würde voraussichtlich einer Genehmigung nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen.

Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Der LEP B-B weist in seinen flächenbezogenen Festlegungen für den Betriebsstandort des „HP Containerdienstes“ ein Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2. aus, welcher zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Die Nutzungsänderung steht somit zunächst im Widerspruch zu den v.g. Festlegungen.

Des Weiteren ist gemäß Ziel 4.2 LEP B-B zu beachten, dass das Gebot zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete für Flächen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Im Rahmen der Planung wird jedoch ein bestehender Gewerbebetrieb aus Gründen der Nutzungsänderung überplant, sodass nach erster Einschätzung keine neuen Siedlungsflächen geschaffen werden. Zugleich sind bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Ferner ist gemäß Ziel 4.3 LEP B-B die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden. Ob die nach erster Einschätzung als Streu- und Splittersiedlung zu wertende Anlage im Sinne der beantragten Nutzungsänderung als eine Erweiterung anzusehen ist, müsste im weiteren Verfahren geklärt werden.

Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (RegPlan H-F 2020)

Die Festlegungskarte des RegPlan H-F 2020 (Stand: Satzungsbeschluss vom 16.12.2014, Genehmigung durch das Land Brandenburg am 18.06.2015, Inkrafttreten durch Bekanntmachung) enthält für den Gewerbestandort die flächenbezogene Festlegung „Vorranggebiet Freiraum“ gemäß Ziel 3.1.1. Die Nutzungsänderung steht somit zunächst im Widerspruch zu der v.g. Festlegung.

Des Weiteren soll nach Grundsatz 2.3.1 des RegPlan H-F 2020 „(...) der gewerbliche Siedlungsbestand in räumlicher Zuordnung zu den Funktionsschwerpunkten der Zentralen Orte sowie zu den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.“ Der Gewerbestandort befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km Luftlinie zum Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung der Ortslage Elstal und kann somit nicht als räumliche Zuordnung gewertet werden. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen könnte jedoch ein ausreichender Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen geboten sein, womit von diesem Grundsatz

abgewichen werden könnte. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass die Gewerbestandorte GVZ Wustermark in ca. 2km und das Gewerbegebiet Nord in ca. 4km Entfernung als regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte nach Grundsatz 2.3.2 des RegPlan H-F 2020 festgelegt sind und vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden sollen.

Unter welchen Voraussetzungen die angestrebte Nutzungsänderung auf dem langjährig gewerblich genutzten Gelände des HP – Containerdienstes in Übereinstimmung mit den überörtlichen Entwicklungsabsichten des LEP B-B und RegPlan H-F 2020 stehen, müsste im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durch eine Anfrage an die Gemeinsame Landesplanung abschließend geklärt werden.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark aus 2006 (FNP)

Der FNP der Gemeinde Wustermark stellt für das Betriebsgelände eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, müssten im Bauleitplanverfahren die bisherigen Darstellungen des FNP's parallel geändert werden.

Vorhanden bauliche Haupt- und Nebenanlagen

Anhand einer ersten Ortsbegehung des Vorhabengrundstückes am 17.05.2017 durch Mitarbeiter der Verwaltung sowie anhand von Luftbildaufnahmen lassen sich insbesondere folgende bauliche Anlagen benennen:

- Befestigte und unbefestigte Lager- und Abstellplätze
HINWEIS: Entgegen den Vorgaben der Baugenehmigung aus 2007 werden die Flächen der Flurstücke 39 und 40 derzeit als Containerlagerfläche, statt einer mit Wildrasen zu begrünenden Ersatzfläche genutzt.
- Ein ca. 7m hoher, zweigeschossiger Bürocontainer mit Übernachtungsmöglichkeit für Betriebspersonal.
HINWEIS: Eine Baugenehmigung liegt ausschließlich für eine eingeschossige Bauweise vor.
- Ein Container zum Aufenthalt für Mitarbeiter
- Ein Container zur Lagerung von Ölen und Treibstoffe
- Ein Werkstattcontainer
- Zahlreiche Container zur Abholung und Abtransport von ungefährlichen Abfällen (s. im Einzelnen oben)
- Einfriedungen von Lagerplätzen mit 3,50m hohen Mauern auf den Flurstücken 41, 42 und 43
- Eine teilweise vorhandene Einzäunung entlang des Dyrotzer Weges

Nach erster Einschätzung liegt der Versiegelungsgrad der Betriebsfläche bei ca. 90%. Damit wird die Obergrenze des in § 17 BauNVO für Gewerbegebiete zulässigen Versiegelungsgrades pro Grundstück von 80% überschritten. Dementsprechend müssten in der Planung Teilflächen zur Entsiegelung vorgesehen werden.

Anlagenbestand zur Ausführung des Betriebes

Der dem Vorhaben zugrundeliegende Maschinenbestand ergibt sich aus der obigen Sachverhaltsbeschreibung. Der Fahrzeugbestand des Betriebs lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen. Zur weiteren Information ist darüber hinaus in Anlage 3 die Betriebsbeschreibung aus 2007 beigelegt.

Nach vorläufiger mündlicher Auskunft werden folgende Fahrzeuge für den An- und Abtransport von Material und sonstigen Stoffen in der Zeit zwischen 7 Uhr und 16:30 betrieben:

Fahrzeug mit zulässigem Gesamtgewicht	Anzahl der Fahrzeuge	Fahrten für den Antransport pro Tag	Fahrten für den Abtransport pro Tag
LKW mit 10t	1	3-4	3-4
LKW mit 7,5t	1	3-4	3-4
LKW mit 27t	2	4-6	4-6
Sattelzug/Kipper mit 40t	1	1-2	1-2

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbestandortes erfolgt im südlichen Bereich über die ca. 4m breite, ausgebaute Ortsverbindungsstraße Dyrotzer Weg in Richtung Osten über die Rügener Straße in das Gemeindegebiet Falkensee bis zur B5. Die Strecke verläuft u.a. durch das Wohngebiet Finkenkrug. Im Rahmen der Planung muss geprüft werden, ob dieser Streckenverlauf als gesichert einzustufen ist. Grund hierfür ist, dass durch die Änderung der Nutzung des HP Containerdienstes eine nennenswerte Verkehrszunahme des Schwerlastverkehrs für den An- und Abtransport gegenüber der bisher genehmigten Nutzung aus 2007 einherging. Vorläufige Zahlen sind aus der v.g. Tabelle unter Punkt „Anlagenbestand zur Ausführung des Betriebes“ ersichtlich. Gegenwärtig wird eine schriftliche Betriebsbeschreibung erarbeitet.

Die zweite Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung des Vorhabengrundstückes in Richtung Westen über den Dyrotzer Weg und das Güterverkehrszentrum zur B5 wird z.Z. als nicht gesichert eingeschätzt. Der Dyrotzer Weg befindet sich über eine Streckenlänge von ca. 2km in einem sehr schlechten Ausbauzustand. Das in Lücken vorhandene, stark unebene Kopfsteinpflaster weist teilweise im Durchmesser bis zu 2m große und 50cm tiefe Fahrbahnlöcher auf. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass die Tragfähigkeit der vorhandenen Fahrbahnbefestigung den Belastungen des Schwerlastverkehrs des Gewerbebetriebes mit LKW bis zu 40t in entsprechend o.g. Fahrtenanzahl nicht standhält. Hinzu kommen die abschnittsweise sehr geringen Straßenbreiten von unter 4m, die ein Begegnungsverkehr zwischen LKW und PKW nicht zulassen.

Der Fahrzeugbestand des Gewerbebetriebes sowie seiner Mitarbeiter kann nach erster Einschätzung auf der Grundstücksfläche durch eine entsprechende Anzahl zu schaffender Stellplätze untergebracht werden. Ein Nachweis ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Bodendenkmalschutz

Im FNP der Gemeinde Wustermark ist im Bereich des HP – Containerdienstes ein Bodendenkmal verzeichnet. Es handelt sich nach Denkmalliste des Landes Brandenburg um das Bodendenkmal 50533 - Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter, Befestigung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens würde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum beteiligt werden. Ggf. sind Auflagen in der Planung zu berücksichtigen.

Hochwasserschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb der Überschwemmungsflächen bei Hochwasserereignissen HQ 100 (Wiederkehrintervall alle 100 Jahre). Der Belang des Hochwasserschutzes steht somit einer Ausführung des Gewerbes nicht entgegen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Betriebsfläche unmittelbar an das v.g. Hochwasserrisikogebiet grenzt und im Bereich des Retentionspotenzials für Moore nach Geoportal Brandenburg liegt.

Schutzgebiete

Das Betriebsgelände zur Lagerung und Behandlung von aus privaten Bauvorhaben stammenden Bodenaushubs und bestimmten Bauabfällen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang Krämer“. Durch das Vorhaben sind voraussichtlich folgende Schutzziele laut der LSG-Verordnung „Nauen-Brieselang Krämer“ aus 1998 betroffen:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wie:
 - des Wasserrückhalte- und Grundwasserneubildungspotentials der Landschaft,
 - der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer Filter-, Speicher- und Transformationseigenschaften, Renaturierung der degradierten

- Moorböden und Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung und Abbau
- Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche, nachhaltige Landnutzung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens würde das zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) hierzu Stellung nehmen. Die Baugenehmigung aus 2007 sah für die bisherige Nutzung eine Befreiung von den Regelungen LSG-Verordnung „Nauen-Brieselang Krämer“ vor. Sollte für die künftige Nutzung des HP Containerdienstes keine Befreiung erteilt werden, hat das Vorhaben u.a. folgende Voraussetzungen für die Zustimmung laut MLUL Brandenburg „Bauleitplanung im Landschaftsschutzgebiet – Hinweise zum Zustimmungsverfahren“ zu erfüllen:

- Fehlen von zumutbaren Alternativen, wobei der Vorhabenträger dies nachzuweisen hat
- ein öffentliches Interesse muss gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzes überwiegen, z.B. Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit, Verteidigung, Schutz der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
- Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art können im Einzelfall ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen

Immissionsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Betriebes zur Lagerung und Behandlung von aus privaten Bauvorhaben stammenden Bodenaushubs und bestimmten Bauabfällen sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtlich. Schädliche Schall- und Geruchsmissionen sind an den maßgeblichen Immissionsorten von schutzwürdigen Nutzungen auszuschließen. Es handelt sich hierbei um die ca. 200m südöstlich befindlichen Wohnnutzungen in der Gemeinde Falkensee sowie um die im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Wustermark, 650m westlich gelegenen Wohngebäude in Dyrotz – Luch. Im Rahmen der Bauleitplanung müssten ein Lärmschutzgutachten (betriebs- und verkehrsbedingten Lärmimmissionen) und ggf. ein Geruchsgutachten erstellt werden und erforderlich werdende Schutzmaßnahmen festgesetzt bzw. vertraglich festgelegt werden. Nach erster Einschätzung könnte durch die vollständige Einstellung der Nutzung als Kompostanlage, eine für Kompostanlagen typische Geruchsproblematik entfallen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Wustermark. Der Vorhabenträger trägt sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten sowie Folgekosten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Darstellung des Standortes im Luftbild
- Anlage 2: Darstellung des Standortes im Flächennutzungsplan
- Anlage 3: Darstellung der Erschließungsvarianten des Betriebsstandortes
- Anlage 4: Betriebsbeschreibung aus 2007
- Anlage 5: Fotodokumentation des Bestandes vom 17.05.2017
- Anlage 6: Lageplan des Vorhabens

Az.:
29.05.2017